Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2351-01	Termin 19.11.2012	Rat der Stadt
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
19.11.2012	Rat der Stadt	K		

Berichtsgegenstand

Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW)
- Amtszeit 01.07.2012 bis 30.06.2016 -

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die bei der Stadt Oberhausen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) zu bildende Einigungsstelle wie folgt besetzt wird:

Vorsitzender	Herr Dr. Jürgen Linden Rechtsanwalt
Stellv. Vorsitzender	Herr Raimund Echterhoff Personalvorstand Emschergenossenschaft

Die Benennung der Beisitzer/innen für die Dienstbehörde wird im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens auf den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen übertragen.

Erläuterung

Die Beschäftigten und Beamten/innen der Stadtverwaltung Oberhausen haben einen neuen Personalrat gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Personalrates läuft vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2016.

Für die Dauer dieser Wahlperiode ist gem. § 67 Abs. 1 LPVG NRW eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, mögliche Streitigkeiten zwischen dem Personalrat und der Dienstbehörde zu schlichten.

Bereichsleiterin Bereich 4-1	Dezernent	Oberbürgermeister
Mels **24.10.2012**	**Schmidt** **30.10.2012**	**Wehling** **31.10.2012**

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit

> der/dem unparteiischen Vorsitzenden oder falls diese/r verhindert ist, mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

und

> sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, welche auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und deren Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

Mit der Novellierung des LPVG NRW im Jahre 2011 haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu einigen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden - im Gegensatz zur früher bestehenden Rechtslage - nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt, sondern erst im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens durch den Oberbürgermeister **für das jeweilige Einigungsstellenverfahren** benannt.